

Reichsgesetzblatt

Teil I

1996

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1996

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
19. Januar 1996	Gesetz über den Vollzug der Verfassung des Deutschen Reichs	1 bis 9

Gesetz über den Vollzug der Verfassung des Deutschen Reichs

Vom 19. Januar 1996

Gemäß Artikel 48 (2) der in der Fassung vom 08. Mai 1985 geltenden Verfassung des Deutschen Reichs, Artikel IV der SHACF-Proklamation Nr. 1, in Verbindung mit Artikel 1 § 1 der für Europa als Ganzes geltenden SHACF-Gesetze Nr. 1 und Nr. 52 der USA, vom US State Department als unmittelbarer Staatsbeamter auf Lebenszeit des Deutschen Reichs zur Ausübung als Verfassungs- und Hoheitsträger – Verhältnissträger – für den fehlenden Reichspräsidenten und Reichskanzler im Amt des Generalbevollmächtigten des Deutschen Reichs dienstverpflichtet, verkünde ich das folgende Gesetz:

Artikel 1

Das Amt des Reichspräsidenten und das Amt des Reichskanzlers übt mit allen Rechten und Pflichten der Generalbevollmächtigte des Deutschen Reichs personengebunden seit dem 08. Mai 1985, bis zur Proklamation Berlin zu Groß-Berlin mittels vollzogener demokratischer, freier und geheimer Wahlen zum Reichspräsidenten durch das gesamte Deutsche Volk, sowie zum Reichstag und der Wahl des Reichskanzlers aus der Mitte des Reichstages, unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen, vom US Department of State am 20. Oktober 1985 im Berliner Reichstag dienstverpflichtet, aus.

Artikel 2

Der Staat Deutsches Reich besteht aus den Ländern

Freistaat Anhalt,	gemäß Verfassung vom 18. Juli 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Dessau, bestehend aus den 5 Kreisen namens Ballenstedt, Bernburg, Dessau, Köthen und Zerbst.
Freistaat Baden,	gemäß Verfassung von 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Karlsruhe, bestehend aus den Landeskommisariats-Bezirken namens Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim,
Freistaat Bayern	gemäß Verfassung vom 14. August 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt München, bestehend aus den Regierungsbezirken namens Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Pfalz, Schwaben und

- Unterfranken,
- Freistaat Braunschweig gemäß Verfassung vom 06. Januar 1922 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Braunschweig bestehend aus 6 Kreisen und 7 Kreisgemeinerverbänden,
- Freie Hansestadt Bremen gemäß Verfassung vom 18. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Bremen bestehend aus den Stadtgebieten des Landes und dem Landgebiet,
- Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Verfassung vom 21. Januar 1921 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Hamburg bestehend aus den Landesherrenschaften namens Bergedorf, Beestlande, Marschlande und Ritzebüttel,
- Volkstaat Hessen gemäß Verfassung vom 12. Dezember 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Darmstadt bestehend aus den Provinzen Oberhessen, Rheinhessen und Starkenburg,
- Freistaat Lippe gemäß Verfassung vom 21. Dezember 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Lippe bestehend aus 9 Städten und 13 Ämtern.
- Freie und Hansestadt Lübeck gemäß Verfassung vom 23. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Lübeck bestehend aus der Stadt Lübeck und dem Landgebiet Lübeck,
- Freistaat Mecklenburg-Schwerin gemäß Verfassung vom 17. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 mit der Landeshauptstadt Schwerin, bestehend aus den Stadtbezirken Güstrow, Rostock-Warnemünde, Schwerin und Wismar,
- Mecklenburg-Strelitz gemäß Verfassung vom 24. Mai 1923 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Neu-Strelitz bestehend aus 11 Städten und 3 Ämtern.
- Freistaat Oldenburg gemäß Verfassung vom 17. Juni 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Oldenburg. Bestehend aus der Stadt und dem Land,
- Freistaat Preußen gemäß Verfassung vom 30. November 1920 in der Fassung vom 25. Februar 1937 mit der Landeshauptstadt Groß-Berlin, bestehend aus den Provinzen Brandenburg, Hannover, Hessen-Nassau, Hohenzollerische Lande, Niederschlesien, Oberschlesien, Pommern, Rheinprovinz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stadtgemeinde Berlin und Westfalen,
- Freistaat Sachsen gemäß Verfassung vom 01. November 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Dresden bestehend aus den Kreisauptmannschaften namens Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau,
- Freistaat Schaumburg-Lippe gemäß Verfassung vom 22. Februar 1922 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Bückeburg bestehend aus 2 freien Städten und 2 Kreisen.
- Freistaat Thüringen gemäß Verfassung vom 11. März 1921 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Weimar bestehend aus 10 Stadtkreisen und 15 Landkreisen,

Freien Volksstaat Württemberg gemäß Verfassung vom 25. September 1910 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Stuttgart, bestehend aus dem Stadtgebiet Stuttgart, 61 Oberämtern und 4 Kreisen namens Donaukreis, Jagstkreis, Neckarkreis und Schwarzwaldkreis,

nach Artikel VII § 9 Absatz (e) des für Europa als Ganzes fortgeltenden SHAEF-Besetzes Nr. 52 der USA in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937, den übrigen Gemeinden, aus den Staatsbürgern, wird von den Staatsbeamten verwaltet mit Wissen und Billigung der Regierungen der Vier Alliierten, durch die von den USA gewollte und dienstverpflichtete Kommissarische Reichsregierung, bis zur vollzogenen „Proklamation Berlin zu Groß-Berlin durch die Vereinten Nationen auf Veranlassung der USA“ regiert, unter der nach wie vor bestehenden Aufsicht und Kontrolle der USA.

Artikel 3

Der Reichspräsident und der Reichskanzler, vertreten durch den Generalbevollmächtigten des Deutschen Reiches, sowie die Kommissarische Reichsregierung mit allen Reichsministerien, vertreten durch die Reichsminister, sind seit dem 08. Mai 1945 handlungsfähige Verfassungsorgane.

Die Mitglieder der Kommissarischen Reichsregierung der zeitweiligen obersten Reichsbehörde Deutsches Reich der Generalbevollmächtigter des Deutschen Reichs und der Reichsministerien sind Amtsverhältnismäßer und unterliegen dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister, — Reichsministergesetz —, vom 27. März 1930 (RStBl. I S. 96), der Verfassung des Deutschen Reichs und leisten in freier Selbstbestimmung ihren Amtseid nach § 3 des Reichsministergesetzes beim zur Vereidigung vom US State Department allein befugten Generalbevollmächtigten des Deutschen Reiches, der zur Gültigkeit vom Generalbevollmächtigten des Deutschen Reichs nach Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 für Europa als Ganzes dem US State Department zur Kenntnis und Genehmigung gebracht wird.

Die zuvor genannten Mitglieder haben nach Artikel 40 der Reichsverfassung freie Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln im Staatsgebiet des Deutschen Reiches bis zum durch das Deutsche Reich vollzogenen Friedensvertrag mit den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges, auf der Rechtsgrundlage des für Europa fortgeltenden SHAEF-Besetzes Nr. 3 der USA und dem mit allen Protokollen und Anlagen fortgeltenden Protokoll zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin“, (1^{tes} Londoner Protokoll), vom 12. September 1944 in der Fassung der Änderung vom 14. November 1944.

Artikel 4

Mit der Gebrauchmachung, von denen den Alliierten bezüglich Berlin als Ganzes und Deutschland als Ganzes obliegenden Vorbehaltsrechten auf der Vier-plus-Zwei-Konferenz am 17. Juli 1990 in Paris, ist

- a) durch Aufhebung der *Verfassung* und dem *Rechtswesen* der *Deutschen Demokratischen Republik* durch den sowjetischen Außenminister, das gesamte besatzungsrechtliche Rechtswesen im Gebiet der früheren sowjetischen Zone Mitteldeutschlands mit Wirkung zum 18. Juli 1990 00⁰⁰ Uhr MESZ vollständig erloschen, kein anwendbares Rechtsmittel.
- b) durch die *Streichung* der *Präambel* und des *Artikels* 23 des besatzungsrechtlichen Mittels der *Westmächte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, der *Bundesrepublik Deutschland* das Recht zur Wiedervereinigung entzogen und mit Wirkung ab 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ der bestehenden „Kommissarischen Reichsregierung“ deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar übertragen worden und durch die *Streichung* des *Artikels* 23 des besatzungsrechtlichen Mittels der *Westmächte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* ist mit Wirkung ab 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, die *Bundesrepublik Deutschland handlungsunfähig* erloschen untergegangen, das gesamte

grundgesetzliche Rechtswesen kein anwendbares Rechtsmittel.

- c) der *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag* – vom 31. August 1990 [BGBl. II S. 889, 890, 891 ff], gemäß *Punkt 7 des deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbaren Gerichtsbescheids S 72 Kr 433/93 des Sozialgerichts in Berlin* vom 22. September 1993 festgestellt, reichsverfassungswidrig und von Anbeginn ungültig, kein anwendbares Rechtsmittel.
- d) mit der Unterzeichnung des „*Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*“ am 12. September 1990 in Moskau, wurde der reichsverfassungsrechtlich unzulässigen *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* jedes Recht der Vier Mächte suspendiert, welches für den fortbestehend beschlagnahmten Staat Deutsches Reich mit allen 17 Ländern und deren Gliedern, gemäß Artikel 1 § 1 des SHGE-Gesetzes Nr. 52 der USA für Europa als Ganzes auf der Rechtsgrundlage des Artikels 13 der Verfassung des Deutschen Reichs bis zum Friedensvertrag fortgilt, jedes *Rechtswesen der Bundesrepublik Deutschland* und der *Länder in der Bundesrepublik Deutschland* aufgehoben.

Artikel 5

Mit dem Vollzug des Rechtsaktes der Alliierten in Berlin am 02. Oktober 1990, ist mit Wirkung ab 03. Oktober 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, die *Verfassung* und *Gesetzgebung des Landes Berlin* vollständig erloschen und sind Handlungen durch

- a) das *Abgeordnetenhaus* und dem *Senat von Berlin* ohne geltende *Verfassung*, somit berlinstatus- und verfassungsfeindlich und wider die geltende *Verfassung* und das *Rechtswesen*
- aa) des Reichslandes Freistaat Preußen,
 - ab) der preußischen Provinz Brandenburg und Stadt Berlin,
 - ac) des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, ungültig, deshalb ist
- b) Berlin, weiterhin kein *Land der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* und darf Berlin, weiterhin nicht von der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* regiert werden.
- ba) haben Entscheidungen des *Bundesverfassungsgerichts* für Berlin weiterhin keine verfassungsrechtliche Bedeutung.
 - bb) haben Entscheidungen der *Gerichte der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* für Berlin weiterhin keine rechtliche Bedeutung.
 - bc) haben Entscheidungen von *Bundesbeamten der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* in Berlin weiterhin keine verfassungs- oder hoheitsrechtliche Bedeutung.
 - bd) gibt es keine vom zur Vereidigung auf die Reichsverfassung befugten *Verfassungsorgan Generalbevollmächtigter des Deutschen Reiches* amtlich vereidigte und vom US Department of State genehmigte und zugelassene *grundgesetzliche deutsche Juristen* für das *Rechtswesen*
 - bda) des Staates Deutsches Reich,
 - bdb) des Reichslandes Freistaat Preußen,
 - bdc) der preußischen Provinz Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin,
 - bdd) des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin,

sind alle Handlungen

- c) des *Bundesverfassungsgerichts* seit dem 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ,
- d) der *Gerichte der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*

land seit dem 18. Juli 1990, 00⁰⁰Uhr MESZ,

- e) der Gerichte der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin* seit dem 03. Oktober 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, berlinstatus- und verfassungsfeindliche Handlungen gegen den Willen aller Staatsbürger und -beamten des Deutschen Reiches, und somit Verletzungen der reichsverfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde und reichsgesetzlich garantierten Menschenrechte.

sind alle Handlungen

- f) der Mitglieder des *Bundestages*, des *Bundesrates*, der *Bundesregierung*,
g) der Mitglieder der *Landtage der Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*,
h) der Mitglieder der *Städtetage, Kommunalverbände und Gemeinden der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*,

aus politisch motiviertem *Eigennutz* der *Politiker* ohne geltenden Verfassungsauftrag vom Deutschen Volk, aus *Habgier* der *Politiker* und *Bediensteten des Öffentlichen Dienstes*, zum weiteren Erhalt in der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* seit dem 18. Juli 1990 und in der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin* seit dem 03. Oktober 1990 *unredlich* und damit verfassungswidrig erworbene *Diäten, Besoldungen oder Gehälter*, gegen den Willen der Staatsbürger des Deutschen Reiches, die keine *Bürger der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* sind.

Artikel 6

Bermögen des Deutschen Reiches, der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Deutschen Demokratischen Republik* und der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* sind Eigentum des Staates Deutsches Reich und unterliegen nicht der *Finanzhoheit* der *Bundesrepublik Deutschland* oder seit dem 18. Juli 1990 der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*.

Bermögen der *Länder der Bundesrepublik Deutschland* und Bermögen der *Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik* sind Eigentum der Länder und Glieder im Deutschen Reich in den Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 und unterliegen nicht der *Finanzhoheit* der *Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*.

Bermögen des Deutschen Reiches in Berlin ist Eigentum des Deutschen Reiches, Bermögen der früheren Republik Preußen in Berlin ist Eigentum des Reichslandes Freistaat Preußen, Bermögen der früheren preußischen Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, – wie auch des früheren *Landes Berlin* und des früheren *Magistrats von Berlin* –, ist Eigentum der preußischen Provinz Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, Bermögen des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin ist, gemäß dem fortgeltenden Protokoll zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin“ (1. Londoner Protokoll), vom 12. September 1944 in den Grenzen vom 01. April 1938, nicht Eigentum des früheren *Landes Berlin* oder der jetzigen *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin*, sondern Eigentum des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin.

Für Vermögensschäden, die durch *Verkauf, Zerstörung* oder *verfassungswidriger Privatisierung* durch *Bedienstete des Bundes*, der *DDR* oder *Berliner Landesbediensteten* oder *Privatpersonen*

- a) dem Staat Deutsches Reich mit allen Sondervermögen, auch in Anteilen,
b) den Ländern und Gliedern im Deutschen Reich, auch in Anteilen,
c) den Städten, Kommunen und Gemeinden, auch in Anteilen,

entstanden sind, haften die *Bediensteten des Öffentlichen Dienstes* des Bundes und der *Länder*, sowie des *Landes Berlin*, mit ihrem und dem Vermögen ihrer Familien, einschließlich des 3. Familiengrades nach oben und unten, aus ihrem Privatvermögen und können sich nicht auf *Urteile der Justiz der Bun-*

desrepublik Deutschland oder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland, oder der Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland oder des Landes Berlin oder der Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin berufen.

Für das Rechtswesen

- a) des Staates Deutsches Reich,
- b) der Länder und Glieder im Deutschen Reich,

sind gemäß dem reichsrechtlichen Gerichtsverfassungsgesetz die *Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland, der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*, wie auch die *Gerichte des Landes Berlin und der Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin*, reichsverfassungsrechtlich sachlich unzuständig und gerichtsverfassungsrechtlich unzulässig.

Alle wider den für Europa als Ganzes fortgeltenden SCHATZ-Gesetz Nr. 2 der USA erfolgten Eintragungen in *grundgesetzliche oder Berliner landesverfassungsrechtliche Grundbücher* betreffend Vermögenswerte des Reiches oder der Länder und Glieder im Deutschen Reich, sind von Anbeginn ungültig, verfassungsrechtlich nicht durchsetzbar und haben *Privatpersonen* bei verfassungswidrig erfolgten Eintragungen in das *ungesetzliche Grundbuch*, keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung und haben alle *juristischen Personen unredlich* erworbenes Vermögen vollständig, ohne Rechtsanspruch auf Entschädigung durch den Staat Deutsches Reich oder eines Landes oder Gliedes des Deutschen Reiches im ursprünglichen Zustand, ersatzlos zurückzugeben.

Artikel 7

Das *Rechtswesen der Deutschen Demokratischen Republik* findet von Anbeginn keine Anwendung für Staatsbürger des Deutschen Reiches und ist nicht durchsetzbar.

Das *Rechtswesen der Bundesrepublik Deutschland und der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* findet für Staatsbürger und Staatsbeamte des Deutschen Reiches keine Anwendung und ist am 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ vollständig erloschen.

Die *Rechtswesen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* sind am 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ vollständig erloschen.

Die *Rechtswesen des Landes Berlin* für das Gebiet der 12 Verwaltungsbezirke der Westsektoren in Groß-Berlin, wie für das Gebiet der 8 Verwaltungsbezirke des Russischen Sektors in Groß-Berlin, sind am 03. Oktober 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, vollständig erloschen und der *Einigungsvertrag* ist von Anbeginn verfassungswidrig und nicht durchsetzbar für den fortbestehenden Besonderen Status von Berlin.

Alle Handlungen der *Verwaltungsbehörden der Deutschen Demokratischen Republik des Bundes und der Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* sind seit dem 18. Juli 1990 verfassungsfeindliche Handlungen und erfüllen strafrechtlich den Tatbestand der vorsätzlichen Verletzung der Menschenwürde und Menschenrechte der Staatsbürger und -beamten des Deutschen Reiches, der deutschen Landesangehörigen und Landesbeamten der Freistaaten im Deutschen Reich, sowie der deutschen Provinzialangehörigen, Provinzial-, Kommunal- und Gemeindebeamten, die,

- a) zum gegebenen Zeitpunkt vom sachlich zuständigen und rechtlich zulässigen Gerichtshof für Menschenrechte der Vereinten Nationen, als Verbrechen wider die Menschlichkeit aus *politisch* motiviertem *Eigennutz* und *privat* motivierter *Habgier* zum weiteren *Erhalt* seit dem 18. Juli 1990, Berlin betreffend seit dem 03. Oktober 1990, *unredlich* erworbener *Dien-* *Besoldungen* oder *Gehälter*, strafrechtlich abgeurteilt werden,

- b) von den *Verwaltungsbediensteten* erhaltene *Besoldungen* oder *Gehälter* an den Fiskus des Deutschen Reiches in voller Höhe zurückzuzahlen sind und die *Dienst- und Beschäftigungszeiten sozialversicherungsrechtlich* als *Ausfallzeiten* für die Pension oder Rente gelten,
- c) von den *Berufssoldaten* der *Deutschen Wehrmacht* in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis zum 08. Mai 1945 erbrachte *Dienst- und Beschäftigungszeiten sozialversicherungsrechtlich* *Ausfallzeiten* sind und von der *Deutschen Demokratischen Republik* anerkannte *Dienst- und Beschäftigungszeiten* seit dem 18. Juli 1990 für bisher gezahlte *Leistungen* in voller Höhe an den Fiskus des Deutschen Reiches zurückzuzahlen sind,
- d) von den *Berufssoldaten* der *Nationalen Volksarmee in Berlin* von Anbeginn und von den *Berufssoldaten der Bundeswehr in Berlin* erbrachte *Dienst- und Beschäftigungszeiten* seit dem 03. Oktober 1990 *sozialversicherungsrechtlich* *Ausfallzeiten* sind, und von der *Deutschen Demokratischen Republik* oder der *Bundesrepublik Deutschland* gezahlte *Leistungen* vollständig zurückzuzahlen sind,
- e) von den *Verwaltungsbediensteten* der *Deutschen Demokratischen Republik*, der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Länder der Bundesrepublik Deutschland* oder des *Landes Berlin* gegen Staatsbürger oder -beamte des Deutschen Reiches berlinstatus- und damit verfassungswidrig erfolgte Handlungen von *Bediensteten* sind, die ohne weitere Anhörung oder Verhandlung kostenfrei für verfassungswidrig zu erklären und schadenersatzpflichtig sind, für den geschädigten Staatsbürger oder -beamten des Deutschen Reiches, deutschen Landesangehörigen oder Landesbeamten eines Freistaates im Deutschen Reich, deutschen Provinzialangehörigen oder Provinzial- oder Kommunal- oder Gemeindebeamten im Deutschen Reich mittels schriftlich zu erfolgender Rehabilitation auch ohne schriftlichen Antrag des Geschädigten aufzuheben sind, gemäß der diesem Gesetz anliegenden Liste über Strafbefehle zur Zahlung von Geldstrafe wegen Verfassungsrechtsbruch an den Fiskus des Deutschen Reiches durch den verfassungsfeindlich tätig gewordenen als *Verursacher* des Verfassungsrechtsbruchs der Verfassung des Deutschen Reiches,

zur Wahrung und dem Schutz des fortbestehenden Besonderen Status von Berlin, ohne den Schutz der Vier Mächte, sind deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar.

Artikel 8

Bei Verfassungsrechtsbruch, hat die zeitweilige Oberste Reichsbehörde „Der Generalbevollmächtigte des Deutschen Reiches“ gemäß Artikel 48 (2) der Verfassung des Deutschen Reiches das Recht, alle Verfassungsrechtsbrecher zur

- a) strafrechtlichen Aburteilung für praktizierte Verletzungen der Menschenwürde und Menschenrechte an Staatsbürger oder -beamte des Deutschen Reiches, oder an deutsche Landesangehörige oder Landesbeamte der Freistaaten des Deutschen Reiches, oder an deutsche Provinzialangehörige oder Provinzial-, Kommunal- oder Gemeindebeamte,
- b) zwangsweisen Rückzahlung *unredlich* erworbener *Diäten, Besoldungen* oder *Gehälter* an den Fiskus des Deutschen Reiches.

an jedem Ort im Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 ohne zeitliche Frist festzusetzen und bei Fluchtversuch oder erneutem Widerstand gegen die Staatsgewalt des Deutschen Reiches durch Bedienstete des vom US Department of State genehmigten Verfassungsschutzes der Verfassung des Deutschen Reiches, die auf die Verfassung des Deutschen Reiches vereidigte Staatsbeamte der zeitweiligen Obersten Reichsbehörde Der Generalbevollmächtigte des Deutschen Reiches sind und sich mit dem Reichsverfassungs- und Dienstausweis auszuweisen haben, gemäß Artikel 8 der Anlage der „Verordnung über die vorläufige Reichsgewalt (RGBl. I 1988 S. 1) und keine Bürger der *Bundesrepublik Deutschland* sind, liquidieren zu lassen.

Artikel 9

Zur Wahrung und dem Schutz des fortbestehenden Besonderen Status von Berlin gemäß der für Europa als Ganzes fortbestehenden SHAEF-Besetzgebung der USA und zur Verhinderung der weiteren Verletzung der Menschenwürde und Menschenrechte durch die *Verwaltungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland* oder der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*, der *Länder der Bundesrepublik Deutschland* oder der *Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*, der des *Landes Berlin* oder der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin*, wurde dieses Gesetz gemäß Artikel II der SHAEF-Proklamation Nr. 1, in Verbindung mit den Artikel 1 § 1 der SHAEF-Besetze Nr. 1 und Nr. 52 der USA, rückwirkend zum 08. Mai 1985 für alle Staatsbürger und alle nach Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 dienstverpflichteten Staatsbeamten des Deutschen Reiches und Landesbeamten der Freistaaten im Deutschen Reich, gegen *Behörden der Bundesrepublik Deutschland juristisch deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar*, zur Verkündung im Reichsgesetzblatt genehmigt.

Groß-Berlin, den 19. Januar 1996

In Verhinderung des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers
Der Generalbevollmächtigte des Deutschen Reiches
Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Anlage zum Gesetz über den Vollzug der Reichsverfassung gemäß Artikel 7 Absatz e)

Liste über Strafbefehle zur Zahlung von Geldstrafe wegen Verfassungsrechtsbruch

Gemäß Artikel 48 (2) der in der Fassung vom 8. Mai 1985 [RBBl. 1987 S.1] geltenden Verfassung des Deutschen Reichs, verkünde ich in Ausübung des mir vom US State Department genehmigten Amtes Generalbevollmächtigter des Deutschen Reiches für den fehlenden Reichspräsidenten nach Artikel IV der für Europa fortgeltenden SHLF-Proklamation Nr. 1 in Verbindung mit dem Artikel I § 1 der fortgeltenden SHLF - Gesetze Nr. 1 und Nr. 52 bei der USA zur Ausübung dieses Amtes als Verfassungs- und Hoheitsträger dienstverpflichtet vom US State Department mit Wirkung ab 08. Mai 1985 rückwirkend wie folgt:

Berwaltungsbedienstete des Bundes, der Länder in der Bundesrepublik, der Länder im Gebiet Mitteldeutschlands, sowie des Landes Berlin, die einem Staatsbürger oder -beamten des Deutschen Reiches oder einem deutschen Einwohner oder Staatsbeamten eines Freistaates des Deutschen Reiches das diesen Personen reichsverfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht als Staatsbürger des Deutschen Reiches wider dem in der Fassung vom; 30. Januar 1933 geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 rauben, zahlen wie folgt an den Fiskus des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich eine Geldstrafe aus ihrem oder dem Vermögen ihrer Familie in bar, bei der Zahlungsannahme befugten zeitweiligen Obersten Reichsbehörde Deutsches Reich „Der Generalbevollmächtigte ein“.

Die Zahlung hat innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Auferlegung des Strafbefehls zur Zahlung von Geldstrafe zu erfolgen und kann deutscherseits juristisch nicht angefochten werden.

Bei Zahlungsverweigerung droht mit der Proklamation Berlin zu Groß-Berlin durch die Vereinten Nationen auf Veranlassung der USA nicht nur die Zahlung des doppelten Betrages, sondern zwischenzeitlich auch die Festsetzung ohne Fristangabe bis zur vollständigen Zahlung der Geldstrafe an den Fiskus des Deutschen Reiches.

Die Zahlung von Geldstrafe wegen Verfassungsrechtsbruch ist durch den die Reichsverfassung Verletzenden in Höhe

- | | | |
|-----|---------------|---|
| von | 1 000.-- DM | bei dem Versuch, der Anwendung des reichsverfassungswidrigen „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“.
bei dem Versuch, der Anwendung des reichsverfassungswidrigen „Verwaltungsvollstreckungsgesetz“.
sowie beim Versuch der Anwendung eines der Verfassung des Deutschen Reiches widrigen Gesetzes, |
| von | 10 000.-- DM | beider Anwendung des reichsverfassungswidrigen „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“,
bei der Anwendung des reichsverfassungswidrigen „Verwaltungsvollstreckungsgesetz“,
bei der Anwendung eines der Verfassung des Deutschen Reiches widrigen Gesetzes, |
| von | 25 000.-- DM | bei der Anwendung im Wiederholungsfall |
| von | 10 000.-- DM | bei der Nichtnennung der Staatsbürgerschaft Deutsches Reich durch die zur Zeit tätigen Behörden in Berlin und Deutschland, |
| von | 100 000.-- DM | bei der Nichtnennung der Staatsbürgerschaft Deutsches Reich im Wiederholungsfall durch die zur Zeit tätigen Behörden in Berlin und Deutschland, |
| von | 20 000.-- DM | bei der Nichtnennung des Berufes Staatsbeamter des Deutschen Reiches durch die zur Zeit tätigen Behörden in Berlin und Deutschland, |

- von 200 000,-- DM bei der Nichtnennung des Berufes Staatsbeamter des Deutschen Reiches im Wiederholungsfall durch die zur Zeit tätigen Behörden in Berlin und Deutschland,
- von 250 000,-- DM bei Erlass einer richterlichen Verfügung wider die Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches,
- von 100 000,-- DM bei der Leistung von Amtshilfe wider die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches,
- von 500 000,-- DM bei der Leistung von Amtshilfe im Wiederholungsfall wider die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches,
- von 500 000,-- DM bei einer richterlichen Handlung gegen die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches für Staatsbürger des Deutschen Reiches,
- von 1 000 000,-- DM bei einer richterlichen Handlung im Wiederholungsfall gegen die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches für Staatsbürger des Deutschen Reiches,
- von 1 000 000,-- DM bei einer richterlichen Handlung gegen die geltende Rechtsordnung des Deutschen Reiches für Staatsbeamte des Deutschen Reiches,
- von 2 000 000,-- DM bei einer richterlichen Handlung im Wiederholungsfall gegen die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches für Staatsbeamte des Deutschen Reiches,
- von 5 000 000,-- DM bei der Misachtung des Vorliegens von nervenärztlichen Gutachtens, der Betroffene Staatsbeamter des Deutschen Reiches, straf- und arbeitsrechtlich verantwortlich, sowie physisch und psychisch ohne Krankheitswert und arbeitsfähig ist,

zu zahlen.